

FRIEDHOFSORDNUNG

Paradies am Dom – Urnenfriedhof Klagenfurt

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, unabhängig von Herkunft oder Religion.
2. Die Bestattung ist ausschließlich nach einer Feuerbestattung in Bio-Urnen möglich.
3. Das Friedhofsareal befindet sich im Eigentum der Dompfarre Klagenfurt.
4. Die Friedhofsverwaltung, die Erhaltung des Friedhofes, die Regelung des Beerdigungswesens, der Öffnungszeiten und die Aufsicht über die Einhaltung der Friedhofsordnung obliegt der Dompfarre.
5. Jede Bestattung im Friedhof bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

1. Verhalten der Friedhofsbesucher

Alle Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

2. Innerhalb des Friedhofes ist generell verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren
- b) das Radfahren, Spielen und Lärmen,
- c) der Betrieb von Rundfunkgeräten, Mobilfunkgeräten, Flugdrohnen und dergleichen,
- d) das Verteilen von Drucksorten und Werbeschriften, ausgenommen Sterbebilder,
- e) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten kostenpflichtiger Dienstleistungen und Werke,
- f) das Abstellen von Kerzen außerhalb der vorgesehenen Stellen,
- g) das Ablagern von Abfällen und dergleichen außerhalb der hierfür aufgestellten Behälter, sowie jede Verunreinigung und Beschädigung der Friedhofsanlage.

Blumen, Gestecke und Gefäße werden täglich entfernt und entsorgt.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

1. Für die Urnenbestattung, einschließlich der dafür erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, haben grundsätzlich die gegenüber dem Verstorbenen gesetzlich oder vertraglich verpflichteten Personen Sorge zu tragen.
2. Bei kirchlichen Bestattungen werden Zeit und Form mit dem Seelsorger der Dompfarre festgelegt. Bei Bestattungen ohne Mitwirken eines Seelsorgers ist jedenfalls das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen.
3. Die Beschaffenheit der Bio-Urne muss so gewählt werden, dass alle Teile davon innerhalb der Ruhezeit von 10 Jahren verrotten.
4. Aushub und Verfüllen der Urnengräber ist nur von der Friedhofsverwaltung dazu bestellten Personen gestattet.

IV. URNENHAINE

1. Im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung wird die Bestattung in einem zur Verfügung stehenden Urnenhain festgelegt. Auf die Zuordnung einer bestimmten Grabstelle besteht kein Anspruch. Eine Reservierung für lebende Personen ist ausschließlich für den gesamten Friedhof gültig, nicht für eine bestimmte Stelle.
2. An der Grabstelle findet keine wie immer geartete Kennzeichnung statt. Der Vor- und Familienname sowie der Geburts- und Sterbetag wird auf einer Metalltafel angezeigt. Diese Tafel wird neben den anderen im Friedhof Bestatteten auf einem gemeinsamen Ort angebracht. Diese Daten werden ebenso unter www.paradiesamdom.at angezeigt.
3. An Grabstellen kann kein, wie auch immer Namen habender, Bestands- oder Besitztitel nach Bürgerlichen Recht erworben werden.

V. NUTZUNGSRECHTE

1. Durch die Bestattung der Bio-Urne entsteht ein auf 10 Jahre befristetes Nutzungsrecht. Nach dieser Frist kann diese Grabstelle von der Friedhofsverwaltung für eine neue Bestattung freigegeben werden.
2. Die Tafel mit Vor- und Familiennamen (vgl. IV. 2.) verbleibt für mindestens 30 Jahre als Erinnerung an die bestattete Person an dem gemeinsamen Ort.
3. Durch die Verleihung des Nutzungsrechtes auf Zeit wird keinerlei, wie auch immer Namen habendes ziviles Recht an der Grabstelle erworben.

VI. NUTZUNGSGEBÜHR

1. Die Friedhofsverwaltung ist im Sinne von § 27 des Kärntner Bestattungsgesetzes 1971 i.d.g.F. berechtigt, für die Bestattung von Bio-Urnen Gebühren einzuheben.
2. Die Nutzungsgebühr ist einmalig im Voraus zu entrichten. Diese Gebühr betrifft ausschließlich die Nutzung des Friedhofes zur Bestattung der Bio-Urne sowie die Leistungen des Öffnens und Schließens des Grabes.
3. Die von der Friedhofsverwaltung festgelegte aktuelle Nutzungsgebühr wird zusammen mit der geltenden Friedhofsordnung unter www.paradiesamdom.at öffentlich kundgemacht und mit der Vereinbarung einer konkreten Bestattung als rechtswirksam anerkannt und akzeptiert.

VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Jede auf dem Friedhof beabsichtigte Versammlung oder Feier bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
2. Über allfällige Streitfragen, die sich aus der Auslegung der Friedhofsordnung ergeben, entscheidet der Pfarrgemeinderat und in letzter Instanz das Bischöfliche Ordinariat.
3. Verstöße und Zuwiderhandeln gegen die Friedhofsordnung sind strafbar und können beim Magistrat Klagenfurt als Verwaltungsübertretung zur Anzeige gebracht werden.
4. Vorliegende Friedhofsordnung wurde entsprechend den Bestimmungen des Kärntner Bestattungsgesetzes 1971 i.d.g.F. und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in der Stadt Klagenfurt beschlossen.